

Versicherungsschutz nach den ADSp 2017

**Was der Spediteur bei der Besorgung einer Warenversicherung oder
Eindeckung einer Haftungsversicherung wissen und beachten sollte**

Versicherungsschutz nach den ADSp 2017

Stand: Oktober 2018

Herausgeber:

DSLV Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.

Unter den Linden 24 | Friedrichstr. 155-156
10117 Berlin
Deutschland

Telefon +49 (0) 30 4050 228-0
Telefax +49 (0) 30 4050 228-88

info@dslv.spediteure.de
www.dslv.org

Kontakt:

Hubert Valder

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Stellv. Hauptgeschäftsführer
Leiter Justizariat

Telefon +49 (0) 30 4050 228-20
Telefax +49 (0) 30 4050 228-88

HValder@dslv.spediteure.de

Björn Karaus

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
Leiter Speditions- und Transportrecht, Versicherung

Telefon +49 (0) 30 4050 228-22
Telefax +49 (0) 30 4050 228-88

BKaraus@dslv.spediteure.de

Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert, geprüft und verarbeitet. Jedoch kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Der DSLV weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Leitfaden nur allgemeine Informationen enthält und auf keinen Fall die rechtliche oder sonstige Beratung für Maßnahmen im Einzelfall ersetzt, die auf der Grundlage der in diesem Leitfaden enthaltenen Fachinformationen ergriffen werden. Soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Informationen handelt, ist eine Haftung des DSLV ausgeschlossen.

Die Inhalte dieses Leitfadens sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmungen, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
ADSp und Versicherung	5
1. Versicherung des Guts, Ziffer 21 ADSp	5
1.1 Besorgung von Versicherungsschutz durch Auftrag	5
1.2 Besorgung von Versicherungsschutz durch Interessenwahrung	6
1.3 Was ist zu tun?	8
1.3.1 Vorteile für den Spediteur	8
1.3.2 Vorteile für den Auftraggeber	8
1.4 Praktische Handhabung	10
1.5 Vergütungs- und Abrechnungsfragen	10
1.5.1 Spediteurrabatt: Provisionsvereinbarung oder Prämiennachlass	10
1.5.2 Prämienaufschlag als Vergütung für die Versicherungsbesorgung	12
1.5.3 Keine Umsatzsteuer auf die Versicherungsbesorgung	13
1.6 Exkurs: Der Spediteur als Versicherungsvermittler	14
2. Haftungsversicherung des Spediteurs nach Ziffer 28 ADSp 2017	14
2.1 Allgemeines	14
2.2 Vertragspflicht zur Versicherung	14
2.3 Abschluss und Aufrechterhaltung der Haftungsversicherung	15
2.4 Umfang der Vertragspflicht zur Versicherung	16
2.4.1 Marktüblichen Bedingungen	16
2.4.2 In Höhe der Regelhaftungssummen	16
2.5 Weitere Einschränkungen des Versicherungsumfangs	17
2.5.1 Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr	17
2.5.2 Angemessene Selbstbeteiligung	18
2.6 Versicherungsnachweis	18
2.7 Sanktionen	19
2.7.1 Verstoß gegen die Nachweispflicht	19
2.7.2 Verstoß gegen die Versicherungspflicht	19
2.8 Exkurs: Wertdeklaration nach Ziffer 24.2 ADSp 2017	19
3. Fazit	20
Anlage	21
Auszug aus dem HGB	21
Auszug aus den ADSp 2017	21
Auszug aus der Gewerbeordnung	23

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz	27
BMF-Schreiben vom 29. November 2017	30
BMF-Schreiben vom 13. März 2018	32

ADSp und Versicherung

Klauseln über die Versicherung der Güter bzw. der Haftung des Spediteurs prägen seit jeher die inhaltliche Ausgestaltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) als einem gemeinschaftlichen Empfehlungswerk der verladenen Wirtschaft und der Spedition. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Klausel hat sich in der 90-jährigen Geschichte dieses Bedingungswerks wiederholt verändert; zuletzt auch bei der Neufassung der ADSp 2017. Dies ist Anlass für den Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLVL) Inhalt und Funktionsweise der Versicherungsklauseln in den ADSp darzustellen und insbesondere auch die wirtschaftlichen Vorteile zu beschreiben, die der „Verkauf“ von Warenversicherungen für jedes Speditions- und Logistikunternehmen haben kann.

1. Versicherung des Guts, Ziffer 21 ADSp

Bereits nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) gehört es zu den Aufgaben eines Spediteurs oder Lagerhalters, für ihre Auftraggeber eine Versicherung des Guts zu besorgen (s. Anlage §§ 454 Abs. 2 HGB, § 472 Abs. 1 Satz 1 HGB). Der Spediteur besorgt den Versicherungsschutz in der Regel über eine eigene Police, zum Beispiel eine General-Transport-Police, wonach der Spediteur Versicherungsnehmer und sein Auftraggeber Versicherter ist. Denkbar ist auch, dass der Spediteur wie ein Versicherungsvermittler tätig wird, also einen Vertragsabschluss zwischen seinem Auftraggeber und einem Versicherer vermittelt. In diesem Fall müsste der Spediteur auch stets prüfen, ob er den gewerberechtlichen Regeln über die Versicherungsvermittlung unterfällt (s. Anlage). Da es diese Fälle in der Praxis kaum geben wird, haben sie im Rahmen der ADSp keine besondere Ausgestaltung erfahren. Bei den nachfolgenden Ausführungen bleiben sie außer Betracht, werden jedoch im Kapitel 1.6) in ihren wesentlichen Eckpunkten erläutert.

1.1 Besorgung von Versicherungsschutz durch Auftrag

Nach Ziffer 21.1 ADSp 2017 besorgt der Spediteur die Versicherung des Guts, in der Regel eine Transport- oder Lagerversicherung, wenn der Auftraggeber den Spediteur vor Übergabe des Guts damit beauftragt. Sofern der Auftraggeber dem Spediteur keine Weisungen erteilt, ist er in der Wahl des Versicherers frei und hat die Versicherung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers einzudecken. Insbesondere hat der Spediteur mangels Weisung nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen. Dieser dem Spediteur eingeräumte Ermessensspielraum trägt der Praxis des Massengeschäfts Rechnung und lässt Spielraum für ein ergebnisorientiertes Vorgehen im schnellen Tagesgeschäft.

Soll ein Transportrisiko versichert werden, wird der Spediteur die Eindeckung einer Transportversicherung zu vollen Bedingungen („all risk“) in die Wege leiten. Denn es ist davon auszugehen, dass die Interessen des Auftraggebers darauf ausgerichtet sind, die Transportrisiken so umfassend wie möglich abzusichern. Hiervon ist auch bei der Versicherung von stationären Lagerrisiken auszugehen, so dass der Spediteur nicht nur das Feuerrisiko, sondern auch die Risiken Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm (oder andere Elementarschäden) zu versichern hat. Anders als bei einer Transportversicherung werden hier standardmäßig aber keine Policen angeboten, die diese stationären Risiken gegen alle Gefahren versichern; mit anderen Worten: Bei einer Lagerversicherung ist nicht jeder Verlust (einschließlich Inventurdifferenzen) und jede Beschädigung versichert. Deshalb ist für die Besorgung von Versicherungsschutz

wichtig, dass jeder Spediteur berücksichtigt, dass Lagerrisiken sich teilweise auch im Rahmen einer Transportversicherung abdecken lassen. Denn eine Transportversicherung stellt nicht nur Versicherungsschutz für die Güter zur Verfügung, soweit sie in Bewegung sind, sondern es genügt Bewegungsbereitschaft. Diese Möglichkeit sehen die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen DTV-Güter 2000/2011 auch vor, ohne die Dauer des Versicherungsschutzes konkret vorzugeben. In den Versicherungsverträgen wird für transportbedingte Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen Versicherungsschutz für einen Zeitraum zwischen 30 und 60 Tagen gewährt.

Kann der Spediteur wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, bestimmt Ziffer 21.5 ADSp 2017, dass der Spediteur dies dem Auftraggeber unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen hat. Die Gründe, die es dem Spediteur unmöglich machen, Versicherungsschutz zu besorgen, können vielfältig sein. Möglicherweise will der Versicherer bestimmte hochwertige oder diebstahlgefährdete Güter nicht, nur auf Anfrage oder unter Auflagen versichern. Die Eindeckung von Versicherungsschutz kann auf bestimmten Relationen auch durch gesetzliche Vorschriften (zum Beispiel Embargovorschriften) nicht möglich sein. Bei Lagerrisiken kommt häufig hinzu, dass die Versicherer ohne weitergehende Informationen in Bezug auf das einzulagernde Gut oder die Lagermöglichkeiten keinen Versicherungsschutz zur Verfügung stellen.

1.2 Besorgung von Versicherungsschutz durch Interessenwahrung

Nach den ADSp 2003 und 2016 war der Spediteur berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Guts zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers lag. Im Rahmen der Verhandlungen über eine Neufassung der ADSp 2017 wurde von Verladenseite Wert darauf gelegt, dass aus dem „Recht“ des Spediteurs eine „Pflicht“ wird. Ziffer 21.2 Satz 1 ADSp 2017 bestimmt nunmehr, dass der Spediteur die Versicherung des Guts zu besorgen hat, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt.

Diese Prüfung hat einzelfallbezogen zu erfolgen. Dennoch wird man generell die Aussage treffen können, dass der Auftraggeber stets ein Interesse an einem umfassenden Versicherungsschutz („Vollkasko“) haben wird. Dieses Interesse kann bei Eindeckung einer Transportversicherung Rechnung getragen werden, da diese regelmäßig als all-risk-Deckungen konzipiert sind. Bei der Lagerversicherung sieht dies aber anders aus. Da nur bestimmte benannte Gefahren versichert werden und die am häufigsten auftretenden Schadensbilder – Beschädigung und Inventurdifferenzen – nicht umfassend abgedeckt werden, spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Eindeckung einer (klassischen) Lagerversicherung nicht dem mutmaßlichen Interesse des Auftraggebers entspricht. Die Eindeckung einer Lagerversicherung sollte daher in der Regel nicht ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber erfolgen.

Die überarbeitete Klausel ähnelt dem bis Ende 2002 in den ADSp verankerten Versicherungsautomatismus, wonach der Spediteur bei jedem Auftrag verpflichtet war, zugleich das mit dem Transport oder der Einlagerung verbundene Risiko zu versichern, es sei denn, sein Auftraggeber untersagte dies. Allerdings wird mit der neuen Formulierung der Ziffer 21.2 ADSp 2017 keine neue „Verbotslösung“ eingeführt, vielmehr wird der Pflichtenkreis des Spediteurs ausgedehnt. Der Spediteur hat nunmehr anhand der Umstände des einzelnen Auftrags zu ermitteln, ob die vertraglichen Gegebenheiten Anhaltspunkte dafür geben, dass eine Eindeckung einer Versicherung des Guts im Interesse des Auftraggebers liegt. Ist dies zu bejahen, greift auch die Unterrichtungspflicht nach Ziffer 21.5 ADSp 2017, wenn der Spediteur keinen Versicherungsschutz eindecken kann.

Um dem Spediteur eine zutreffende Einschätzung zu ermöglichen, ob die Besorgung von Versicherungsschutz im Interesse seines Auftraggebers liegt, werden in den Ziffern 21.2 Satz 2, 21.3

ADSp 2017 Beispiele genannt, in denen der Spediteur (widerleglich) vermuten darf, dass die Eindeckung einer Versicherung des Guts im Interesse des Auftraggebers liegt oder nicht. Die Vermutung des Interesses an der Eindeckung einer Versicherung besteht nicht, wenn

- der Auftraggeber die Eindeckung untersagt. Denn gegen den erklärten Willen des Auftraggebers kann keine Versicherung eingedeckt werden.
- der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist. Diesem Personenkreis werden fremde Güter anvertraut, so dass sie kein originäres Sachinteresse an der Eindeckung einer Versicherung für das Gut haben.

Insofern trifft nur den ersten Spediteur in der Vertragskette die Prüfpflicht, ob die Eindeckung von Versicherungsschutz im Interesse seines Auftraggebers aus Handel und Industrie liegt. Der „Erstspediteur“ darf dabei vermuten, dass die Eindeckung einer Versicherung im Interesse seines Auftraggebers liegt, wenn

- er bei einem früheren Verkehrsvertrag im Rahmen noch laufender Geschäftsbeziehungen eine Versicherung besorgt hat. Eine laufende Geschäftsbeziehung liegt vor, wenn diese objektiv auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Dieses Fallbeispiel trägt der Tatsache Rechnung, dass bei wiederholter zeitnaher Beauftragung im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen der Spediteur davon ausgehen kann, dass sich die Konditionen für die Auftragsabwicklung nicht ändern.
- der Auftraggeber im Auftrag einen „Warenwert für eine Versicherung des Guts“ angegeben hat. Diese Alternative trägt – zugeschnitten auf die Fälle der Erstbeauftragung – der Tatsache Rechnung, dass der Auftraggeber den Warenwert der zu transportierenden oder einzulagernden Güter für den Fall angibt, dass er die Eindeckung einer Versicherung wünscht. Da viele Auftragsformulare in der Praxis ein Feld wie „Warenwert für eine Transportversicherung“ enthalten, soll die Ausfüllung eines solchen Feldes den Spediteur verpflichten, Versicherungsschutz einzudecken.

Hier ist aber in der Praxis Vorsicht geboten: Da es verschiedene Gründe gibt, die den Auftraggeber motivieren können, dem Spediteur eine Wertangabe mitzuteilen (zum Beispiel zur Kennzeichnung wertvollen Guts, Ziffer 3.3 ADSp 2017 oder zur Zollabwicklung, Ziffer 3.4 ADSp 2017) sind Zweifel, ob die Eindeckung einer Versicherung im Interesse des Auftraggebers liegt, nicht auszuschließen. Daher ist dem Spediteur in diesem wie auch in anderen Zweifelsfällen stets eine Rückfrage bei seinem Auftraggeber anzuraten, ob die Eindeckung von Versicherungen in dessen Interesse liegt. Deckt er eine Versicherung ein, obwohl er durch eine Rückfrage bei seinem Auftraggeber hätte klären können, dass dies nicht dem Interesse des Auftraggebers entspricht, wird dieser nicht bereit sein, dem Spediteur die aufgewendete Prämie zu erstatten oder diese Dienstleistung zu vergüten. Im umgekehrten Fall besteht für den Spediteur ein Haftungsrisiko, wenn der Auftraggeber, für den er ohne Rückfrage keinen Transportversicherungsschutz eindeckt, einen Schaden erleidet, der die Haftung des Speditors übersteigt. Dieser Vermögensschaden ist, soweit den Spediteur kein qualifiziertes Verschulden trifft, nach Ziffer 23.4 ADSp 2017 der Höhe nach begrenzt auf den dreifachen Betrag, der bei Verlust zu zahlen wäre, maximal 125.000 Euro, und dürfte regelmäßig über die Verkehrshaftungspolice abgedeckt sein.

Aber auch dieses Haftungsrisiko ist nicht wirklich neu. Die Formulierung in den ADSp 2003 und 2016 enthielt zwar keine Vermutungsverpflichtung, sondern eine –Berechtigung; d. h., sie zwang den Spediteur nicht zur Eindeckung der Versicherung. Allerdings musste sich nach der alten Formulierung der Spediteur sein Vorverhalten „anrechnen“ lassen. Denn die Regelung diente als Auslegungsmaßstab, um eine unklare oder lückenhafte Regelung im Verkehrsvertrag im Hinblick auf die Eindeckung von Versicherungsschutz auszufüllen. In diesem geringen Umfang hat auch die alte Klausel pflichtenbegründenden Charakter.

Andererseits liegt die Beibehaltung der Vermutungsregelung in den Ziffern 21.2 und 21.3 ADSp 2017 im Interesse der Speditionsunternehmen. Denn im täglichen Massengeschäft wie zum Beispiel dem Spediteursammelgutverkehr auf der Straße ist es zweckmäßig, auch auf einen „Mechanismus“ zur Eindeckung von Versicherungsschutz zurückgreifen zu können, um nicht in jedem Einzelfall ausdrücklich klären zu müssen, ob eine Versicherung des Guts vom Auftraggeber gewünscht ist oder nicht.

1.3 Was ist zu tun?

Mit der Neugestaltung der Ziffer 21.2 ADSp 2017 haben die Verbände der verladenden Wirtschaft im Interesse ihrer Mitgliedsunternehmen zum Ausdruck gebracht, dass der Besorgung von Versicherungsschutz durch den Spediteur zukünftig wieder ein höherer Stellenwert in den ADSp zukommen soll. Jeder Spediteur sollte daher seine betriebliche Praxis darauf überprüfen, wie er dieser Interessenlage gerecht werden will und welche finanziellen Anreize mit dem Vertrieb von Versicherungsschutz verbunden sind.

1.3.1 Vorteile für den Spediteur

Zunächst entlastet jede „verkaufte“ Versicherung des Guts den Verlauf der vom Spediteur auf eigene Kosten einzudeckenden Verkehrshaftungsversicherung und, der Spediteur hat keine Selbstbehalte im Rahmen der Schadenregulierung zu tragen, wenn er beide Policen beim selben Versicherer eingedeckt hat. Da die Besorgung einer Versicherung zudem eine Zusatzleistung darstellt, kann der Spediteur hierfür von seinem Auftraggeber (unter Beachtung der aus Ziffer 16 ADSp 2017 erwachsenden Anforderungen) eine Vergütung verlangen.

1.3.2 Vorteile für den Auftraggeber

Auch für den Auftraggeber macht es einen Unterschied, ob der Spediteur für entstandene Schäden haftet oder die Regulierung eines Schadens nur voraussetzt, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist. Das in den ADSp 2017 verankerte Haftungssystem entspricht dem des Handelsgesetzbuchs (HGB) und internationaler Transportübereinkommen. Der Spediteur haftet danach im Grundsatz für jeden Schaden im Zeitraum seiner Obhut, es sei denn, es haben sich Gefahren verwirklicht, die nicht seinem Verantwortungs- und Risikobereich zuzurechnen sind. Zudem wird die Haftung an den objektiven Güterwert angeknüpft, so dass Güterfolgeschäden nicht zu ersetzen sind. Schließlich wird der Haftungsumfang durch die Verankerung von Haftungshöchstsummen auf ein zumutbares, nicht ruinöses Maß begrenzt. Auf diese Weise läuft das in den ADSp 2017 verankerte Haftungssystem, ebenso wie das gesetzliche Frachtführerhaftungsrecht auf eine interessengerechte Verteilung betriebsadäquater Risiken hinaus. Wünscht der Auftraggeber eine Versicherung des Guts oder liegt sie in dessen Interesse, hat das für den Auftraggeber den positiven Effekt, dass die ihn treffenden Schadenrisiken weitgehend abgesichert sind.

Danach werden zum Beispiel im Rahmen einer Transportversicherung auch

- Schäden außerhalb der Obhut des Spediteurs ersetzt, wie sie beim Be- und Entladen von Gütern durch den Auftraggeber selbst entstehen.
- Schäden durch unabwendbare Ereignisse wie unverschuldete Transportmittelunfälle, Raubüberfälle oder Naturkatastrophen (Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche) reguliert, die nicht der Risikosphäre des Spediteurs zuzurechnen sind.

- Güterfolgeschäden ersetzt, da derartige Güterfolgeschäden heute üblicherweise bis zu einem limitierten Betrag auch in der Transportversicherung abgedeckt sind.
- Schäden in „voller“ Höhe ersetzt, da die Versicherungspolizen im Vergleich zu den Haftungslimits in den ADSp oder im Gesetz deutlich höhere Regulierungssummen vorsehen.

Mitarbeiter im Vertrieb von Speditionsunternehmen haben oft Schwierigkeiten, diese Vorteile gegenüber ihren Gesprächspartnern aus Industrie und Handel anzusprechen, da sie ein negativ besetztes Spannungsverhältnis zwischen den qualitativ hochwertigen Dienstleistungen ihres Unternehmens, die sie ihren Kunden anbieten, und möglicherweise entstehenden Schäden sehen. Dies muss aber nicht kontraproduktiv sein, wenn man bei solchen Kundengesprächen nicht die Haftung des Spediteurs in den Mittelpunkt stellt, sondern die Gefahren des Transports, denen das Gut ausgesetzt ist. Denn eine Transportversicherung mit ihrer Allgefahrendeckung ist auf eine umfassende Abdeckung aller Transportrisiken ausgerichtet und ersetzt beispielsweise bei Seebeförderungen auch die vom Auftraggeber zu tragenden Havarie-Beiträge.

Schwieriger dürften sich entsprechende Kundengespräche aber bei der Eindeckung von Lager- und Transportrisiken gestalten. Da eine Lagerversicherung standardmäßig nur Elementarschäden erfasst, ist mit dem Vertrieb einer Lagerversicherung ein höherer Beratungsbedarf gegeben. Dies beginnt bei der Tatsache, dass es

- keine marktüblichen Bedingungen in diesem Bereich gibt,
- in Abhängigkeit von den zu versichernden Gütern und Lagerräumlichkeiten aufgrund eines erhöhten Schadenpotenzials oftmals ohne Rückfrage beim Versicherer kein Versicherungsschutz „verkauft“ werden kann,
- nur bestimmte benannte Gefahren (Elementarrisiken) versichert werden und
- die beiden häufigsten Schadenursachen, nämlich Beschädigungen des Lagerguts und Inventurdifferenzen in der klassischen Lagerversicherung nicht, jedenfalls nicht umfassend abgedeckt sind.

Abhilfe schafft hier die bestehende Möglichkeit, Lager- und Transportrisiken, insbesondere wenn sie einem Transport vor-, zwischen- oder nachgeschaltet sind, auch im Rahmen einer Transportversicherung abzudecken.

Zudem kann es ein wichtiges Vertriebsargument gegenüber dem Kunden sein, dass dieser keinen großen Aufwand bei einer Schadenbearbeitung hat; denn er hat lediglich die Liefer- und die Schadenrechnung einzureichen. Alle anderen notwendigen Unterlagen sind beim Spediteur vorhanden, so dass der Kunde mit keinem darüber hinausgehenden administrativen Aufwand (Personalkosten) zu rechnen hat.

Da dies auch eine schnellere Schadenregulierung ermöglicht, hat der Auftraggeber auch finanzielle Vorteile. Dies gilt sowohl im Vergleich zu einer eigenen Transport- oder Lagerversicherung des Kunden, da hier beim Spediteur weitere Dokumente angefordert werden müssen, als auch im Vergleich zu einem durch die Haftungsversicherung des Spediteurs abgedeckten Anspruch, der eine intensive Rechtsprüfung voraussetzt, ob der Spediteur für den eingetretenen Schaden haftet und gegebenenfalls in welcher Höhe. Insbesondere bei internationalen Geschäften kann dies im Hinblick auf die vielen, innerhalb einer Transportkette eingesetzten Subunternehmer erhebliche Zeiträume in Anspruch nehmen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Vorteile, die mit dem Verkauf von Transport-, Lager- oder sonstigen Sachversicherungen verbunden sind, sollte aus Sicht des DSLV jedes Speditionsunternehmen prüfen, ob es die hier bestehenden Möglichkeiten bereits im vollen Umfang nutzt. Dabei sollte jeder Spediteur auch überlegen, ob sein Versicherungspartner ihn bei diesen Vertriebsaktivitäten durch Schulung von Mitarbeitern, Zurverfügungstellung von Werbematerial (Flyer) oder auf sonstige Weise unterstützen kann. Denn auf diese Weise kann jeder Spediteur

seinen „Versicherungskunden“ auf die von ihm angebotenen Transport-, Lager- oder sonstige Sachversicherungen „maßgeschneiderte“ Informationen zukommen lassen.

1.4 Praktische Handhabung

In der praktischen Handhabung zieht die Neugestaltung der Ziffer 21 ADSp 2017 keinen grundlegenden Änderungsbedarf nach sich. Allerdings sollte jeder Spediteur – angesichts des leicht gestiegenen Haftungsrisikos – besonderen Wert auf eine Dokumentation legen, ob für den Auftraggeber eine Versicherung des Guts zu besorgen ist. Im Einzelnen sollten in der betrieblichen Praxis insbesondere folgende Punkte Beachtung finden:

- Dokumentation, ob der Auftraggeber eine Versicherung des Guts wünscht; insbesondere bei Neukunden
- Erfassung aller „Versicherungskunden“ in der EDV
- Überprüfung bestehender Rahmenvereinbarungen
- Überprüfung des betrieblichen Formularwesens (Speditionsauftrag, Lagerauftrag etc.), ob ein EDV-Feld wie „Warenwert für eine Transportversicherung“ vorhanden ist
- Abstimmung von Vertriebsaktivitäten mit dem Versicherungspartner
- Schulungen zum Verkauf von Versicherungsschutz für Mitarbeiter im Vertrieb und im Inendienst (Angebotserstellung)

1.5 Vergütungs- und Abrechnungsfragen

Da der Spediteur den Versicherungsschutz in der Regel über eine eigene Police besorgt, ist der Spediteur Versicherungsnehmer, sein Auftraggeber Versicherter. Für die Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber des Spediteurs bedeutet dies, dass der Spediteur gegenüber dem Versicherer Prämienschuldner ist und die von ihm gezahlte Prämie im Rahmen des Verkehrsvertrags von seinem Kunden als Aufwendungsersatz erstattet verlangen kann.

Neben diesem Aufwendungsersatzanspruch steht dem Spediteur für die Besorgung der Versicherung, also für seine Besorgungstätigkeit eine Vergütung zu. Wie aus Ziffer 21.5 ADSp 2017 abzuleiten ist, wird damit aber nicht nur die Versicherungsbesorgung vergütet, sondern auch die Einziehung von Entschädigungsbeträgen und sonstigen Tätigkeiten bei der Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien.

Schließlich nutzt auch die Versicherungswirtschaft die Spedition als Vertriebskanal für die Vermarktung von Transport- und sonstigen Sachversicherungen, und ist bereit, dem Spediteur die mit dem Vertrieb einer Versicherung, der Einziehung der Versicherungsprämien und der Abwicklung von Versicherungsfällen verbundenen Aufwendungen zu vergüten.

Nachfolgend werden die häufigsten in der Praxis auftretenden Abrechnungsprobleme behandelt.

1.5.1 Spediteurrabatt: Provisionsvereinbarung oder Prämiennachlass

Besorgt der Spediteur für seinen Auftraggeber eine Transportversicherung (oder eine andere Sachversicherung) wird ihm als Versicherungsnehmer vom Versicherer häufig ein sogenannter Spediteurrabatt eingeräumt. Der DSLV geht davon aus, dass es sich bei der Abrede über die Zahlung eines Spediteurrabatts um eine Provisionsvereinbarung zwischen Spediteur und Versi-

cherer handelt und - entgegen dem Wortlaut - nicht um einen echten Preisnachlass auf die Prämie.

Die rechtliche Qualifizierung ist wichtig, weil dies Auswirkungen auf die zu zahlende Versicherungssteuer wie auch auf die Höhe des Erstattungsanspruchs des Spediteurs gegenüber seinem Auftraggeber hat.

(1) Zahlt der Versicherer dem Spediteur eine als „Spediteurrabatt“ bezeichnete Vergütung für die Vermarktung von Versicherungen, handelt es sich um eine Art Provision. Diese Provision wird dem Spediteur aber nicht ausgezahlt, sondern mit der Prämie verrechnet. Diese Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Berechnung der Versicherungssteuer, die nach § 4 Nr. 10 VerStG bei Transportversicherungen allerdings nur bei Inlandstransporten, nicht jedoch bei Auslands- oder grenzüberschreitenden Transporten anfällt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 VerStG ist Steuerschuldner der Spediteur als Versicherungsnehmer; während der Versicherer nach § 7 Abs. 2 S. 2 für die Steuer haftet; § 7 Abs. 1 S. 3 VerStG bestimmt dazu ausdrücklich, dass der Versicherer die Steuer „für Rechnung des Versicherungsnehmers“ zu entrichten hat. Gegenstand der Versicherungssteuer ist dabei nicht das Versicherungsverhältnis, sondern die Zahlung des Versicherungsentgelts. Die Berechnung der Versicherungssteuerschuld knüpft deshalb an die Zahlung des Versicherungsentgelts an.

Schuldet der Versicherer dem Spediteur einen Spediteurrabatt als Provision wird diese nicht ausgezahlt, sondern mit der Prämie für die Versicherung verrechnet. Als Zahlung ist insoweit nicht nur der vom Spediteur an den Versicherer überwiesene Geldbetrag anzusehen, sondern jede Leistung, durch die die Schuld an den Versicherer erlischt, § 364 BGB. Konkret: An die Stelle der Prämienzahlung tritt teilweise die vom Spediteur für den Versicherer erbrachte Dienstleistung, die seine Prämienschuld (teilweise) zum Erlöschen bringt und damit die Besteuerung auslöst. Versicherungssteuer ist daher aus der nicht rabattierten Prämie zu berechnen und zu zahlen.

Würde dem Spediteur ein Spediteurrabatt als echter Preisnachlass auf die Prämie gewährt, läge der Schluss nahe, dass nur die um den Spediteurrabatt gekürzte Prämie der Versicherungssteuer unterliegt. Hier ist aber Vorsicht geboten: Stellt der Spediteur seinem Kunden die unrabattierte oder eine auf andere Weise erhöhte Prämie in Rechnung, mit der er seinem Auftraggeber „verdeckt“ einen Aufschlag berechnet, so geht das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in seinem Schreiben vom 29. November 2017 (Anlage) davon aus, dass dieser der versicherten Person in Rechnung gestellte Betrag als Versicherungsentgelt in voller Höhe der Versicherungssteuer unterliegt. Denn nach dem BMF-Schreiben soll dies immer dann gelten, wenn der Versicherer vom Versicherungsnehmer nur einen Teil der in Rechnung gestellten Prämie, die sogenannte Abrechnungsprämie (Nettoprämie), erhält und dem Versicherungsnehmer den restlichen Verkaufspreis („Verkaufsaufschlag“) belässt.

Orientierte sich die Berechnung der zu zahlenden Versicherungssteuer jedoch wie oben dargestellt an der Bruttoprämie, unterläge eine – weitere – vom Spediteur in Rechnung gestellte Vergütung nicht der Versicherungssteuer. Denn diese stellt sich in diesem Fall, ausschließlich als Vergütung für die speditionelle Nebenleistung „Besorgung von Versicherungsschutz“ dar. Das BMF hat sich mit Schreiben vom 13. März 2018 (Anlage) insoweit der Rechtsauffassung des DSLV angeschlossen und dabei betont, dass die Besteuerung des Spediteurrabatts für die Anwendung des BMF-Schreibens vom 29. November 2017 zu Verkaufsaufschlägen keinen Raum mehr lässt. Wird also bereits auf den Spediteurrabatt Versicherungssteuer erhoben und abgeführt, kann die Berechnung einer weiteren Vergütung gegenüber dem Auftraggeber als versicherte Person, nicht noch einmal versicherungssteuerrechtliche Konsequenzen auslösen.

(2) Der Spediteur kann von seinem Auftraggeber die von ihm an den Versicherer zu zahlende Prämie erstattet verlangen. Da der Spediteur die Versicherung für Rechnung des Auftraggebers besorgt, folgt aus der in Ziffer 14 ADSp und § 666 BGB verankerten Rechenschaftspflicht des Spediteurs, dass der Spediteur die vom Auftraggeber zu tragende Prämie auftragsbezogen zu

erheben und an den Versicherer abzuführen hat. Der Auftraggeber hat dem Spediteur dabei nur den tatsächlich entstandenen Vermögensnachteil auszugleichen.

Hat der Spediteur mit dem Versicherer einen Spediteurrabatt i.S. einer Vergütung vereinbart, bedeutet dies, dass der Spediteur die nicht rabattierte Prämie als Aufwendungsersatz abrechnen kann. Denn dies ist die Prämie, die er dem Versicherer schuldet. Auf welche Art und Weise er seine Prämienverpflichtung gegenüber dem Versicherer (Verrechnung des Spediteurrabatts) erfüllt, spielt keine Rolle. Der Spediteurrabatt kommt wirtschaftlich dem Spediteur zugute.

Vereinbaren Spediteur und Versicherer einen Spediteurrabatt i.S. eines Preisnachlasses kann der Spediteur nur die rabattierte Prämie als Aufwendungsersatz abrechnen. Denn nur diese Prämie schuldet der Spediteur dem Versicherer, nur diese Versicherungsprämie hat der Spediteur an den Versicherer abzuführen und nur diese kann er als Aufwendungsersatz erstattet verlangen. Der vereinbarte Preisnachlass käme damit wirtschaftlich dem Auftraggeber zugute.

1.5.2 Prämienaufschlag als Vergütung für die Versicherungsbesorgung

Neben dem Aufwendungsersatzanspruch kann der Spediteur auch eine Vergütung verlangen. Ziffer 16 ADSp 2017 geht davon aus, dass die bei Vertragsabschluss getroffene Vergütungsabrede auch die Besorgung einer Versicherung umfasst. Hiervon ausgehend stellt Ziffer 21.6 ADSp 2017 nur noch klar, dass sich die vereinbarte Vergütung im Zweifelsfall nicht auf eine nach Vertragsabschluss erteilte Weisung zur Besorgung von Versicherungsschutz bezieht. Insofern weicht diese Klausel von § 354 HGB ab, wonach auch ohne Abrede für die Besorgung von Versicherungsschutz eine ortsübliche Vergütung verlangt werden kann. Beide genannten ADSp-Klauseln dürften in der Praxis eher selten Anwendung finden, weil die Abwicklung von Speditionsgeschäften fast immer mit einer konkreten Vergütungsabrede einhergeht und insofern eine vorrangige Individualvereinbarung über die Kostentragung getroffen wird, § 305 BGB.

Eher selten sieht die Abrechnungsabrede vor, die Vergütung des Spediteurs und den ihm zustehenden Erstattungsanspruch getrennt in zwei Rechnungspositionen auszuweisen; vielmehr wird in der Praxis nur eine Rechnungsposition ausgewiesen, die sowohl die Vergütung als auch den Erstattungsanspruch umfasst. Eine solche Abrechnungsvariante ist im Rahmen der Privatautonomie zulässig, da es den Vertragsbeteiligten gestattet ist, eine von der gesetzlichen oder den ADSp zugrundeliegende Systematik abweichende Abrechnungsvariante – gegebenenfalls auch stillschweigend – zu vereinbaren.

Bei dieser Vorgehensweise ist aus Sicht des DSLV aber Vorsicht geboten. Denn im Rahmen der Vertragsbeziehung darf nicht der Anschein erweckt werden, der in Rechnung gestellte Betrag sei identisch mit der an den Versicherer abgeführten Prämie. Bei Rechnungspositionen wie „Transportversicherung, Versicherung, Versicherungsprämie“ kann aber dieser Eindruck entstehen. Da der Auftraggeber nur Ersatz für Aufwendungen des Spediteurs zu zahlen hat, die dem Spediteur tatsächlich – im Sinne eines Vermögensnachteils – entstanden sind, hätte dies zur Folge, dass der Auftraggeber vom Spediteur Rückzahlung „zu viel gezahlter Prämie“ verlangen könnte.

Die hier geschilderte Problematik nimmt noch zu, wenn die zuvor geschilderte Vorgehensweise dazu genutzt wird, unangemessene Beträge in Rechnung zu stellen. Bei der Abrechnung sog. Nebenleistungen wie der Versicherungsbesorgung wird oft die Gefahr verkannt, dass hohe Prämienaufschläge zu einem besonderen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung führen können und deshalb als sittenwidriges Geschäft eingestuft werden und der Auftraggeber Rückzahlung des gesamten Betrages nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen verlangen

kann. Ein solches Missverhältnis wird nach der Rechtsprechung angenommen, wenn etwa das Doppelte der an den Versicherer abgeführten Prämie und/oder der üblichen Vergütung abgerechnet wird. Selbst unterhalb dieser Schwelle ist noch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB möglich, wenn auch hier die Anspruchsvoraussetzungen schwieriger nachzuweisen sind. In diesem Fall kann der Kunde sogar Schadenersatz verlangen und nicht nur Rückzahlung der überhöhten Vergütung oder Prämie. Schließlich kann sich der Spediteur bei unangemessenen Prämienaufschlägen auch dem Vorwurf eines betrügerischen Verhalten im Sinne von § 263 StGB (sog. Abrechnungsbetrug) aussetzen. Tathandlung wäre hier eine Täuschung über die Tatsache, nur die vom Versicherer in Rechnung gestellte Prämie weiterbelastet und beim Rechnungsempfänger den Irrtum hervorgerufen zu haben, die Abrechnung sei ordnungsgemäß. Denn für einen Betrugsverdacht reicht bereits die Verletzung von bei der Abrechnung einzuhaltende Normen aus, weil jeder Kaufmann mit seiner Rechnungslegung konkludent erklärt, sich regelkonform zu verhalten. Ein Abrechnungsfehler ist allerdings nur dann strafrechtlich relevant, wenn er vorsätzlich begangen wurde. Dieser kann aber bereits zu bejahen sein, wenn der Spediteur seinen Kunden erklärt, die abgerechnete Prämie sei „üblich“ oder „angemessen“.

Wenn möglich, sollte in den Rechnungen daher die Versicherungsprämie (Aufwendungsersatz) und die Vergütung gesondert und getrennt ausgewiesen werden. Zumindest sollte der Spediteur, der weiterhin nur einen Betrag in Rechnung stellen will, in seiner Abrechnung deutlich machen, dass diese Rechnungsposition eine doppelte Funktion (Vergütung und Aufwendungsersatz) hat. Formulierungen wie „Versicherungsprämie inkl. Kosten der Besorgung“, „Versicherungsvergütung inkl. Prämie“ bringen dies zum Ausdruck. Schließlich besteht auch die Möglichkeit, die Vergütung für die Besorgung von Versicherungsschutz in eine Fixkostenabrede einzubeziehen (vgl. Ziffer 16 ADSp).

1.5.3 Keine Umsatzsteuer auf die Versicherungsbesorgung

Wenn die Besorgung von Versicherungsschutz nicht in eine Fixkostenabrede einbezogen ist, ist bei der Abrechnung der Vergütung für die Versicherungsbesorgung zu berücksichtigen, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Denn diese Geschäftsbesorgung stellt eine eigenständige steuerfreie Leistung im Sinne von § 4 Nr. 10 b Umsatzsteuergesetz (UStG) (Anlage) dar, da die Besorgung von Versicherungsschutz neben der auftragsgemäß zu erbringenden Speditionsleistung (Besorgung/Durchführung des Transports/Einlagerung) einen eigenen Zweck hat, der darin besteht, das zu befördernde/einzulagernde Gut gegen Schäden zu versichern.

In der Praxis wird diese Rechtslage vereinzelt nicht beachtet und entgegen Nr. 4.10.2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) (Anlage) Umsatzsteuer berechnet. Dies führt dazu, dass die vom Spediteur unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer dennoch an den Fiskus abzuführen ist, § 14c UStG (Anlage). Zwar besteht in diesen Fällen die Möglichkeit der Rechnungsberichtigung. Diese muss aber gesondert beim Finanzamt beantragt werden und kann erst dann erfolgen, wenn das Finanzamt dieser Berichtigung zugestimmt hat. Dies setzt die Feststellung voraus, dass die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt wurde, also entweder nachgewiesen wurde, dass der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug durchgeführt hat oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzverwaltung zurückgezahlt wurde, § 14c UStG.

Zudem ist zu bedenken, dass bei falschem Umsatzsteuerausweis der Auftraggeber als Rechnungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, weil nur die für die erbrachte Leistung gesetzlich geschuldete Steuer abziehbar ist. Der Auftraggeber, dessen Vorsteuerabzug nicht anerkannt wird, könnte sich dann veranlasst sehen, vom Spediteur Rückzahlung der unberechtigt gezahlten Umsatzsteuer zu verlangen.

Allein schon, um den mit den Korrekturen eines falschen Umsatzsteuerausweises verbundenen Aufwand zu vermeiden, sollte jedes Speditionsunternehmen prüfen, ob seine Abrechnungen korrekt erstellt werden.

1.6 Exkurs: Der Spediteur als Versicherungsvermittler

Es ist auch denkbar, wenn in der Praxis auch wenig geläufig, dass der Spediteur den Versicherungsschutz für seine Auftraggeber als Versicherungsvermittler besorgt, also den Vertragsschluss zwischen seinem Auftraggeber und einem Versicherer vermittelt. Allerdings sind vom als Versicherungsvermittler tätigen Spediteur einige recht umfangreiche Anforderungen zu erfüllen. Grundsätzlich bedarf die Tätigkeit als Versicherungsvermittler der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK), § 34d Gewerbeordnung (Anlage).

Voraussetzung dieser Erlaubnis ist beispielsweise, dass der Vermittler über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt und vor der IHK eine Sachkundeprüfung abgelegt hat. Übt der Spediteur die Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit aus, kann die Erlaubnispflicht unter engen Voraussetzungen entfallen; die Jahresprämie für die vermittelte Versicherung darf dann aber den Betrag von 600,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus hat der Spediteur als Versicherungsvermittler Fortbildungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten (vgl. u.a. §§ 61 ff VVG - Anlage) zu beachten und europarechtliche Produktaufsichts- und Lenkungsanforderungen zu erfüllen. Von diesen Pflichten ist der Spediteur allerdings befreit, wenn die vermittelte Versicherung ein „Großrisiko“ im Sinne des § 210 VVG abdeckt (hierzu zählen z.B. Warenversicherungen oder die Versicherung der Haftpflicht des Frachtführers, nicht aber die Versicherung der Haftung des Spediteurs oder des Lagerhalters). Die obigen Ausführungen zur Erlaubnispflicht gelten unabhängig von der Frage, ob ein „Großrisiko“ vorliegt. Auch hier gilt, dass ein Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang genügen muss, § 66 VVG.

2. Haftungsversicherung des Spediteurs nach Ziffer 28 ADSp 2017

2.1 Allgemeines

Ziffer 28 ADSp 2017 verpflichtet den Spediteur, seine Haftung zu versichern. Dieses Zugeständnis war seit jeher charakteristisch für die ADSp als gemeinschaftliches Empfehlungswerk der verladenden Wirtschaft und der Spedition: Dem „Haftungsverzicht“ der verladenden Wirtschaft steht eine „Bonitätssicherung“ durch die Spedition in Form von Versicherungsschutz gegenüber. Auf diese Weise wurde ein gegenseitiger Interessenausgleich gefunden, der der verladenden Wirtschaft zwar eine im Vergleich zur Gesetzeslage teilweise eingeschränkte Haftung abverlangt, jedoch für den Schadenfall sicherstellt, dass hinter dem Spediteur ein solventer „Haftungsschuldner“ steht.

2.2 Vertragspflicht zur Versicherung

Ziffer 28.1 ADSp 2017 verpflichtet den Spediteur, seine verkehrsvertragliche Haftung zu versichern. Er ist danach - ähnlich einer Selbstverpflichtung - gehalten, alle haftungsrechtlichen An-

sprüche seiner potenziellen Auftraggeber aus einem der in Ziffer 1.14 ADSp 2017 aufgezählten, speditionsüblichen Tätigkeiten zu versichern. Nur unter dieser Voraussetzung soll er die ADSp 2017 als Geschäftsbedingungen verwenden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die zu versichernden Ansprüche auf zwingendem Recht (z. B. CMR), AGB-festem Recht (z. B. HGB-Frachtrecht) oder den ADSp 2017 beruhen. Damit schreiben die ADSp 2017 eine vertraglich vereinbarte, „freiwillige“ Versicherungspflicht vor.

Traditionell wird die vom Spediteur einzudeckende Versicherung als Haftungsversicherung bezeichnet; sie ist aber unstreitig eine Haftpflichtversicherung im Sinne der §§ 100 ff. VVG. Darüberhinaus kann sie auch eine gesetzliche Pflichtversicherung nach § 7a GüKG oder Art. 50 MÜ, § 4 Montrealer-Übereinkommen-Durchführungsgesetz in Verbindung mit §§ 104 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Verordnung sein. Wo dies der Fall ist, richten sich die Anforderungen an den Versicherungsschutz zwingend nach diesen Gesetzen. Dies stellt Ziffer 2.2 ADSp 2017 (und Ziffer 17 DTV-VHV im Hinblick auf § 7a GüKG) klar. In diesem Fall kann unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere bei Insolvenz des Spediteurs (vgl. §§ 113 ff. VVG) der Geschädigte einen Direktanspruch gegen den Versicherer erwerben, während die in Ziffer 28 verankerte „vertragliche Versicherungspflicht“ diesen Direktanspruch nicht begründen kann. Im Falle der Insolvenz des Spediteurs ist der Auftraggeber nach § 110 VVG aber absonderungsberechtigt, da im Übrigen die §§ 100 ff. VVG über die Haftpflichtversicherung anwendbar sind.

2.3 Abschluss und Aufrechterhaltung der Haftungsversicherung

In der praktischen Handhabung wird ein Spediteur erst dann die ADSp 2017 der Abwicklung seiner Geschäfte zu Grunde legen, wenn er eine entsprechende Haftungsversicherung abgeschlossen hat. In diesem Sinne bestimmt Ziffer 28.3 ADSp 2017, dass der Spediteur sich nur dann auf die Haftungsbestimmung der ADSp berufen darf, „wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Versicherungsschutz vorhält“.

In der Wahl des Versicherers ist der Spediteur frei. Jedoch ist auch hier Ziffer 4.1 ADSp 2017 zu beachten, wonach der Spediteur zur Wahrung der Interessen seines Auftraggebers verpflichtet ist. Da Ziffer 28 ADSp 2017 auch der Solvenzsicherung des Auftraggebers dient, wird der Spediteur hier auch auf die Solvenz des Versicherers zu achten haben. Das bedeutet, dass der Spediteur im Markt bekannten Bedenken gegen die Solvenz eines Versicherers nachgehen muss.

Der Spediteur hat nicht nur einen Versicherungsvertrag abzuschließen, sondern er muss den damit verbundenen Versicherungsschutz auch aufrechterhalten. Jeder vom Spediteur abgewickelte Verkehrsvertrag bis zu seiner Beendigung muss also versichert sein. Dieses Gebot besteht aber nicht als Gebot zur Aufrechterhaltung eines bestimmten Versicherungsvertrags. Wird der Versicherungsvertrag durch Kündigung oder auf andere Weise beendet, muss der Spediteur für einen „nahtlosen“ Übergang des Versicherungsschutzes auf einen anderen Versicherer/Versicherungsvertrag sorgen.

Der Wechsel zu einem anderen Verkehrshaftungsversicherer ist in der praktischen Umsetzung problemlos möglich, da die meisten Versicherungsbedingungen eine Ziffer 13.3 DTV-VHV entsprechende Regelung enthalten. Nach der genannten Ziffer bleibt der Versicherungsschutz für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrags abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Von diesem Grundsatz wird nur bei verfügbaren Lagerungen eine Ausnahme gemacht. Hier endet der Versicherungsschutz spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrags. Aber auch dies lässt ausreichend Zeit, einen in zeitlicher Hinsicht lückenlosen Versicherungsschutz auch bei einem Wechsel des Versicherers aufrechtzuerhalten.

2.4 Umfang der Vertragspflicht zur Versicherung

In den ADSp 2017 wird nur generalklauselartig umschrieben, in welchem Umfang der Spediteur Versicherungsschutz einzudecken hat. In Ziffer 28.1 Satz 1 ADSp 2017 heißt es hierzu:

Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die mindestens im Umfang der Regelhaftungssummen seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz abdeckt.

Es liegt auf der Hand, dass eine so kurze und knappe Formulierung im Vergleich zu ausformulierten Versicherungsbedingungen die Frage aufwirft, ob der Umfang des Versicherungsschutzes hinreichend bestimmt ist oder - juristisch formuliert - dem AGB-rechtlichen Bestimmtheitsgebot Rechnung trägt. Selbst wenn man diese Frage verneint, sind damit keine nachteiligen Folgen für den Spediteur verbunden. Denn der Klauselinhalt beschreibt eine Verpflichtung, die nicht im Interesse des Spediteurs als Verwender der ADSp, sondern im Interesse des Auftraggebers liegt und daher den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Im Gegenteil: Durch die vertragliche Versicherungspflicht erfolgt im Vergleich zum HGB eine Besserstellung des Auftraggebers.

2.4.1 Marktüblichen Bedingungen

Der Spediteur ist verpflichtet, die Versicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen. Ebenso wie sich die Handelsüblichkeit nach den Gewohnheiten und Gebräuchen richtet, die in der jeweiligen Branche gelten, wird man den Begriff der Marktüblichkeit auch daran auszurichten haben, was nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Wirtschaftskreise den kaufmännischen Gepflogenheiten entspricht, ohne dass diese Bedingungen am Markt ausschließlich oder ganz überwiegend zugrundegelegt werden müssen. De Facto wird der Begriff „marktübliche Bedingungen“ durch eine Empfehlung des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft konkretisiert, da die meisten Versicherungsverträge auf der Grundlage der „DTV-Verkehrshaftungsversicherung für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter (DTV-VHV)“ abgeschlossen werden.

Dass die DTV-VHV als maßgebliche Orientierungshilfe herangezogen werden, schließt nicht aus, die „Marktüblichkeit“ auch durch einen Vergleich der Versicherungsprodukte marktführender Versicherer und Versicherungsmakler zu bestimmen. Vorsicht erscheint nur in den Fällen geboten, wo Spediteure Versicherungsschutz in ausländischen Märkten einkaufen oder im Versicherungsvertrag Risikoausschlüsse für Gefahren vorgesehen sind, die im Betrieb des Spediteurs regelmäßig auftreten.

Im Streitfall werden letztendlich die Gerichte feststellen müssen, was marktüblich ist. Den Spediteur trifft insoweit die Beweislast für das Vorliegen einer marktüblichen Deckung. Hat sich der Auftraggeber nach Ziffer 28.2 jedoch Unterlagen über den Versicherungsschutz vorlegen lassen, aus denen auch der Umfang des Versicherungsschutzes ersichtlich ist, so ist es ihm verwehrt, sich im Schadenfall auf eine unzureichende Deckung zu berufen.

2.4.2 In Höhe der Regelhaftungssummen

Der Spediteur hat seine verkehrsvertragliche Haftung nicht in vollem Umfang zu versichern, sondern nur in Höhe der Regelhaftungssummen. Mit dem Begriff „Regelhaftungssumme“ werden alle summenmäßigen Haftungsbeschränkungen erfasst, die entweder die Gesetze oder die ADSp als „die Regel“ bestimmen. Das bedeutet, dass die Versicherung nur in dem Umfang

Schäden abdecken muss, wie sie sich aus den ADSp oder dem Gesetz mit den jeweiligen Haftungsbegrenzungen ergibt. Eine weitergehende Haftung, wie sie den Spediteur bei dem Vorwurf qualifizierten Verschuldens nach Ziffer 27 ADSp 2017, §§ 435, 507 HGB oder ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen trifft, muss nicht versichert sein. Es ist aber jedem Spediteur anzuraten und auch in den Versicherungspolicen üblich, weitergehende vertragliche Haftungsrisiken abzusichern.

Soweit in den ADSp auf die Regelhaftungssummen Bezug genommen wird, erfahren in diesem Nebensatz die marktüblichen Bedingungen, zu denen Versicherungsschutz einzudecken ist, eine weitere Einschränkung. Einen Anspruch auf umfassenden Versicherungsschutz lässt sich aus Ziffer 28 ADSp 2017 nicht ableiten, denn jede marktübliche Versicherung kennt Versicherungsausschlüsse (vgl. Ziffer 6 DTV-VHV).

2.5 Weitere Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Des Weiteren gestattet Ziffer 28.1 Satz 2 ADSp 2017 dem Spediteur, im Rahmen des Versicherungsvertrags eine Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr sowie eine angemessene Selbstbeteiligung zu vereinbaren. Die Klausel wurde so ausgestaltet, dass jedem Spediteur beim „Einkauf“ von Versicherungsschutz ausreichender Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht.

2.5.1 Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr

Die Klausel trägt zunächst der Tatsache Rechnung, dass jedes Versicherungsunternehmen zur Verringerung seiner eigenen Zahlungspflichten Grenzen (Maxima) der Versicherungsleistung festsetzt und auf diese Weise sein Leistungsversprechen konkretisiert.

Soweit die ADSp in den Ziffern 23 und 24 auch Haftungsbegrenzungen je Schadenfall und Schadenereignis (zur Definition dieser Begriffe siehe Ziffer 1.11 ADSp 2017) bestimmen, bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Spediteur als Höchstersatzleistungen nur das im Versicherungsvertrag vereinbaren darf, was in den ADSp als Höchsthaftungen bestimmt ist, oder auch geringere Summen. Unabhängig von dieser rechtlichen Betrachtung, orientieren sich die meisten Versicherungsanbieter in der Praxis an den in den ADSp verankerten Summen als untere Grenze der Versicherungsleistung. Dies liegt auch im Interesse des Spediteurs, da auf diese Weise eine weitreichende Kongruenz zwischen der Haftung und der Versicherung dieser Haftung hergestellt wird. Die Streitfrage ist insoweit ohne praktische Bedeutung.

Sollte ein Spediteur Versicherungsschutz mit geringeren Summen eindecken, trifft ihn jedenfalls die Pflicht, dass er seinen Versicherungsschutz mit der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs einkauft, die ihm Bilanz- und Insolvenzschutz gewährt und auf diese Weise sicherstellt, dass Schadenersatzansprüche der Auftraggeber bedient werden können.

Kritisch zu betrachten sind insoweit Jahreshöchstersatzleistungen. Sollte der im Versicherungsvertrag vereinbarte Betrag erschöpft sein, liegt kein ausreichender Versicherungsschutz vor und der Spediteur kann sich nicht mehr auf die ADSp berufen. Will der Spediteur eine solche Situation vermeiden, muss er den Versicherungsverlauf regelmäßig beobachten und rechtzeitig unterjährig höhere Kapazitäten einkaufen.

2.5.2 Angemessene Selbstbeteiligung

Darüber hinaus darf der Spediteur auch eine angemessene Selbstbeteiligung vereinbaren. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts gestattet es dem Spediteur und dem Versicherer, dessen Leistungspflicht im Außenverhältnis einzuschränken, das heißt der Versicherer ist nicht deckungspflichtig, muss also den Spediteur als Versicherungsnehmer nicht von Haftungsansprüchen freihalten (Vgl: § 100 VVG). Anstelle des Begriffs „Selbstbeteiligung“ werden synonym auch die Begriffe Selbstbehalt, Franchise, Eigenanteil etc. verwendet. Die Frage, ob auch der Begriff „Schadenbeteiligung“, wie er noch in den ADSp 2003 verwendet wurde, synonym zu verstehen ist oder nur im Innenverhältnis zwischen Versicherer und Spediteur als Versicherungsnehmer zum tragen kommt, hat nunmehr für die ADSp keine Bedeutung mehr. Beide „Varianten“ sind zulässig.

Die gewählte Selbstbeteiligung muss angemessen sein. Die Angemessenheit einer Selbstbeteiligung lässt sich nicht in prozentualer Abhängigkeit von der Regelhaftungssumme bestimmen, denn dann müssten auch alle vom Wert her geringfügigen, aber häufigen Schäden (sogenannte Frequenzschäden) stets zu einem bestimmten Prozentsatz versichert sein, was auf ein reines „Geldwechselgeschäft“ zwischen Spediteur und Versicherer hinauslaufen würde. Hier ist vielmehr eine einzelfallbezogene Betrachtung notwendig. Jeder Spediteur darf ggf. mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Wahrung der Interessen seines Auftraggebers eine Selbstbeteiligung zu wählen, die ihn angesichts seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf Grundlage seiner Schadenerfahrungen in die Lage versetzt, die Selbstbeteiligung finanziell tragen zu können, ohne dadurch in Insolvenzgefahr zu geraten.

2.6 Versicherungsnachweis

Nach Ziffer 28.2 Satz 1 ADSp 2017 hat der Spediteur dem Auftraggeber auf Verlangen das Bestehen eines gültigen Haftungsversicherungsschutzes durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Macht der Auftraggeber von diesem Verlangen Gebrauch, hat der Spediteur dem Auftraggeber eine Versicherungsbestätigung vorzulegen. Der Auftraggeber hat jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut keinen Anspruch auf Vorlage der Versicherungspolice. Die Versicherungsbestätigung muss auch nicht zwingend vom Versicherer selbst ausgestellt werden, es genügt auch eine Bestätigung des Versicherungsmaklers.

Eine solche Versicherungsbestätigung ist rechtlich als Auskunftsvertrag zu werten, die den Auftraggeber als „Adressat“ der Erklärung in den vertraglichen Schutzbereich dieses Vertrags einbezieht. Hierauf muss der Aussteller der Versicherungsbestätigung achten. Da die ADSp 2017 die Bestätigung eines „gültigen Versicherungsschutzes“ verlangen, wird der Ausstellende insbesondere darauf zu achten haben, ob eine Jahreshöchstleistung ausgeschöpft ist oder nicht, da dieser Umstand für den Auftraggeber im Hinblick auf die zukünftige Beauftragung von erheblicher Bedeutung sein kann.

Die ADSp 2017 bestimmen keine konkrete Frist, in welchem Zeitraum dies erfolgen muss. Die ADSp 2017 sehen jedoch vor, dass der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Frist den Verkehrsvertrag außerordentlich kündigen kann.

2.7 Sanktionen

2.7.1 Verstoß gegen die Nachweispflicht

Legt der Spediteur nicht innerhalb angemessener Frist eine Versicherungsbestätigung vor, kann der Auftraggeber den Verkehrsvertrag kündigen, Ziffer 28.2 ADSp 2017. Dieses Kündigungsrecht tritt neben die gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten (z.B. §§ 415 Abs. 1, 473 Abs. 1, 489 Abs. 1 HGB) mit der Besonderheit, dass der Auftraggeber nicht nur bei Frachtverträgen, sondern in allen Fällen fristlos kündigen kann.

Voraussetzung für das Kündigungsrecht ist, dass der Spediteur seiner Nachweispflicht nicht nachkommt. Daher ist die Kündigung auch dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich Versicherungsschutz besteht; der Spediteur aber den Nachweis unterlässt. Das Vertragsverhältnis erlischt mit Zugang der Kündigung beim Spediteur.

2.7.2 Verstoß gegen die Versicherungspflicht

Nach Ziffer 28.3 ADSp 2017 darf sich der Spediteur gegenüber dem Auftraggeber nur dann auf die Haftungsbestimmungen der ADSp berufen, wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Versicherungsschutz vorhält. Damit enthält die Klausel eine Sanktion für den Fall, dass der Spediteur gegen die vertraglich übernommene Pflicht zur Eindeckung eine Haftungsversicherung nach Ziffer 28.1 ADSp 2017 verstößt. Die Sanktion ist – entgegen früheren Fassungen der ADSp - auf den Fortfall der ADSp-Haftungsbestimmungen beschränkt. Dem Spediteur ist es zum einen nicht versagt, sich auf die ADSp-Klauseln zu berufen, die keine Haftungsbestimmungen beinhalten. Zum anderen nimmt die Klausel dem Spediteur nur das Recht, sich auf die Haftungsbestimmungen der ADSp 2017, nicht jedoch von gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zu berufen. Diese bleiben dem Spediteur erhalten. Jede andere Auslegung der Klausel würde gegen § 449 HGB (oder ähnliche Bestimmungen) verstoßen.

Dennoch sind die mit einem Verstoß verbundenen Sanktionen erheblich. Denn es entfallen nicht nur die schadenfall- und schadenereignisbezogenen Haftungsbegrenzungen und die Haftungsreduzierung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung, sondern insbesondere auch der in Ziffer 25 ADSp 2017 enthaltene Haftungsausschluss für nautisches Verschulden und Feuer an Bord und in allen Fällen, wo der Spediteur einer normalen Verschuldenshaftung – insbesondere beim Lagergeschäft – unterliegt, die Berufung auf das Wertersatzprinzip und jegliche Haftungshöchstsummen. Konkret kann der Spediteur sich nicht auf die Ziffern 22.2, 22.3, 23.1.2, 23.1.3, 23.3 und 23.4 i.V.m. 23.5, 24, 25 und 26 ADSp berufen.

2.8 Exkurs: Wertdeklaration nach Ziffer 24.2 ADSp 2017

Da in der Vertragspraxis in den letzten Jahren häufiger zu beobachten war, dass Auftraggeber von Speditoren bei Lagergeschäften eine Haftung nach Gesetz und damit auch für schwer versicherbare Güterfolgeschäden und ohne Haftungsbegrenzung der Höhe nach verlangen, sehen die ADSp 2017 erstmals eine Wertdeklaration vor. Das Instrument einer Wertdeklaration ist häufig in internationalen Übereinkommen wie Art. 24 CMR verankert. Die Klausel ist so ausgestaltet, dass der Auftraggeber, dem die in Ziffer 24.1 ADSp 2017 verankerten Haftungshöchstsummen bei Lagergeschäften nicht ausreichen, mittels Wertangabe eine höhere Haftung für Güterschäden bestimmen kann. Allerdings steht dieses Recht unter dem „Vorbehalt“, dass sich der Spediteur, der die ihm zustehende Vergütung auf Basis der Regelhaftungssum-

men für das Lagergeschäft kalkuliert hat, und sein Auftraggeber auf einen zu vereinbarenden und zu zahlenden Zuschlag einigen, der das erhöhte Haftungsrisiko des Spediteurs abdeckt.

Zur praktischen Umsetzung der in Ziffer 24.2 ADSp 2017 verankerten Wertdeklaration werden im Markt Versicherungslösungen angeboten. Diese sind ähnlich einer Lagerversicherung aufgebaut bei einer etwas günstigeren Prämie, da diese Versicherungen weiterhin Haftungstatbestände des Spediteurs abdecken, mit der weiteren Folge, dass gegebenenfalls vereinbarte Selbstbehalte vom Spediteur zu tragen sind und das in den Verkehrshaftungspolice verankerte Instrumentarium erhalten bleibt. Dabei sind auch Versicherungslösungen mit weiteren Bausteinen (zum Beispiel zur Abdeckung von Güterfolgeschäden) möglich. Die für eine Höherwertdeklaration anfallenden Versicherungsprämien legen dann sozusagen die Höhe des zu zahlenden Zuschlags fest.

Diese Versicherungskonzepte stellen aus Sicht des DSLV ein einfach zu handhabendes Instrumentarium zur Umsetzung einer Wertdeklaration zur Verfügung. Da die Initiative für die Vereinbarung einer Wertdeklaration, die im Ergebnis zu einer höheren Haftung des Spediteurs führt, vom Auftraggeber ausgehen muss, bleibt abzuwarten, inwieweit die Auftraggeberseite von diesem Instrumentarium zukünftig Gebrauch machen wird. Aus Sicht der Spedition ist alleine wichtig, dass die in Ziffer 24 ADSp 2017 geschaffene Möglichkeit einer Wertdeklaration nach der Rechtsprechung des BGH (zuletzt Beschluss vom 17. Oktober 2013, TranspR 2014, 200) es ermöglicht, die Messlatte für eine Haftungsdurchbrechung höher zu legen. So bestimmt Ziffer 27.2 ADSp 2017, dass bei Güterschäden im Lagergeschäft, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, für eine Haftungsdurchbrechung nicht bereits einfache Fahrlässigkeit genügt, sondern ein grob fahrlässiges Verhalten vorliegen muss.

3. Fazit

Es liegt im Interesse eines jeden einzelnen Speditionsunternehmens, sich mit den Versicherungsmöglichkeiten rund um die ADSp 2017 auseinander zu setzen und die finanziellen Anreize auszuschöpfen, die mit der Möglichkeit verbunden sind, für seine Kunden aus Industrie und Handel Versicherungsschutz zu besorgen.

Anlage

Auszug aus dem HGB

§ 454 Besorgung der Versendung

- (1) Die Pflicht, die Versendung zu besorgen, umfaßt die Organisation der Beförderung, insbesondere
 1. die Bestimmung des Beförderungsmittels und des Beförderungsweges,
 2. die Auswahl ausführender Unternehmer, den Abschluß der für die Versendung erforderlichen Fracht-, Lager- und Speditionsverträge sowie die Erteilung von Informationen und Weisungen an die ausführenden Unternehmer und
 3. die Sicherung von Schadenersatzansprüchen des Versenders.
- (2) Zu den Pflichten des Spediteurs zählt ferner die Ausführung sonstiger vereinbarter auf die Beförderung bezogener Leistungen wie die Versicherung und Verpackung des Gutes, seine Kennzeichnung und die Zollbehandlung. Der Spediteur schuldet jedoch nur den Abschluß der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge, wenn sich dies aus der Vereinbarung ergibt.
- (3) Der Spediteur schließt die erforderlichen Verträge im eigenen Namen oder, sofern er hierzu bevollmächtigt ist, im Namen des Versenders ab.
- (4) Der Spediteur hat bei Erfüllung seiner Pflichten das Interesse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 472 Versicherung, Einlagerung bei einem Dritten

- (1) Der Lagerhalter ist verpflichtet, das Gut auf Verlangen des Einlagerers zu versichern. Ist der Einlagerer ein Verbraucher, so hat ihn der Lagerhalter auf die Möglichkeit hinzuweisen, das Gut zu versichern.
- (2) Der Lagerhalter ist nur berechtigt, das Gut bei einem Dritten einzulagern, wenn der Einlagerer ihm dies ausdrücklich gestattet hat.

Auszug aus den ADSp 2017

21. Versicherung des Gutes

- 21.1 Der Spediteur besorgt die Versicherung des Gutes (z. B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn damit vor Übergabe des Gutes beauftragt.

- 21.2 Der Spediteur hat die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Der Spediteur darf dies insbesondere vermuten, wenn
 - 21.2.1 der Spediteur bei einem früheren Verkehrsvertrag im Rahmen noch laufender Geschäftsbeziehung eine Versicherung besorgt hat,
 - 21.2.2 der Auftraggeber im Auftrag einen „Warenwert für eine Versicherung des Gutes“ angegeben hat.
- 21.3 Die Vermutung des Interesses an der Eindeckung einer Versicherung nach Ziffer 21.2 besteht insbesondere nicht, wenn
 - 21.3.1 der Auftraggeber die Eindeckung untersagt,
 - 21.3.2 der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist.
- 21.4 Der Spediteur hat bei der Besorgung einer Versicherung Weisungen des Auftraggebers insbesondere hinsichtlich Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren zu befolgen. Erhält er keine Weisung, hat der Spediteur nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.
- 21.5 Kann der Spediteur wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat der Spediteur dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 21.6 Besorgt der Spediteur nach Vertragsabschluss auf Weisung des Auftraggebers eine Versicherung, übernimmt er die Einziehung eines Entschädigungsbetrags oder sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havareien, so steht ihm auch ohne Vereinbarung eine ortsübliche, ansonsten angemessene Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.

28. Haftungsversicherung des Spediteurs

- 28.1 Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die mindestens im Umfang der Regelhaftungssummen seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz abdeckt. Die Vereinbarung einer Höchstentschädigung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer angemessenen Selbstbeteiligung des Spediteurs.
- 28.2 Der Spediteur hat dem Auftraggeber auf Verlangen das Bestehen eines gültigen Haftungsversicherungsschutzes durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Erbringt er diesen Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Auftraggeber den Verkehrsvertrag außerordentlich kündigen.
- 28.3 Der Spediteur darf sich gegenüber dem Auftraggeber auf die Haftungsbestimmungen der ADSp nur berufen, wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Versicherungsschutz vorhält.

Auszug aus der Gewerbeordnung

§ 34d Versicherungsvermittler, Versicherungsberater

- (1) Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsvermittler ist, wer
1. als Versicherungsvertreter eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen oder eines Versicherungsvertreters damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen oder
 2. als Versicherungsmakler für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler. Die Tätigkeit als Versicherungsvermittler umfasst auch

1. das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall,
2. wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag unmittelbar oder mittelbar über die Website oder das andere Medium abschließen kann,
 - a) die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge auf Grund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, sowie
 - b) die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags.

In der Erlaubnis nach Satz 1 ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsvertreter oder einem Versicherungsmakler erteilt wird. Einem Versicherungsvermittler ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. § 48b des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis umfasst die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.

- (2) Wer gewerbsmäßig über Versicherungen oder Rückversicherungen beraten will (Versicherungsberater), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsberater ist, wer ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein
1. den Auftraggeber bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall auch rechtlich berät,
 2. den Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt oder

3. für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt.

Der Versicherungsberater darf sich seine Tätigkeit nur durch den Auftraggeber vergüten lassen. Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, darf er nicht annehmen. Sind mehrere Versicherungen für den Versicherungsnehmer in gleicher Weise geeignet, hat der Versicherungsberater dem Versicherungsnehmer vorrangig die Versicherung anzubieten, die ohne das Angebot einer Zuwendung seitens des Versicherungsunternehmens erhältlich ist. Wenn der Versicherungsberater dem Versicherungsnehmer eine Versicherung vermittelt, deren Vertragsbestandteil auch Zuwendungen zugunsten desjenigen enthält, der die Versicherung vermittelt, hat er unverzüglich die Auskehrung der Zuwendungen durch das Versicherungsunternehmen an den Versicherungsnehmer nach § 48c Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu veranlassen.

- (3) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen kein Gewerbe nach Absatz 2 und Gewerbetreibende nach Absatz 2 dürfen kein Gewerbe nach Absatz 1 ausüben.
- (4) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig. Über den Erlaubnisantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.
- (5) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu versagen, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
 3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann oder
 4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und die rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nummer 1 besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Ungeordnete Vermögensverhältnisse im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist. Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 ist es ausreichend, wenn der Nachweis für eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von oder der Beratung über Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist und

1. selbst Versicherungen vermittelt oder über Versicherungen berät oder,

2. für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich ist.
- (6) Auf Antrag hat die zuständige Industrie- und Handelskammer einen Gewerbetreibenden, der die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 auszunehmen, wenn er nachweist, dass
1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt,
 2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 3 besteht und
 3. er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist als Nachweis eine Erklärung der in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Auftraggeber ausreichend, mit dem Inhalt, dass sie sich verpflichten, die Anforderungen entsprechend § 48 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu beachten und die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers sicherzustellen, und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist. Absatz 4 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

- (7) Abweichend von Absatz 1 bedarf ein Versicherungsvermittler keiner Erlaubnis, wenn er
1. seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, und durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) nachweisen kann.

Satz 1 Nummer 2 ist für Versicherungsberater entsprechend anzuwenden.

- (8) Keiner Erlaubnis bedarf ferner ein Gewerbetreibender,
1. wenn er als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit
 - a. nicht hauptberuflich Versicherungen vermittelt,
 - b. diese Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen und
 - c. diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise abdecken und
 - aa. die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt oder
 - bb. die Prämie je Person abweichend von Doppelbuchstabe aa einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt;

2. wenn er als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermittelt, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern oder
 3. wenn er als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermittelt, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.
- (9) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2, 6 und 7 Satz 1 Nummer 1 dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie deren Zuverlässigkeit geprüft haben und sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen. Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2 und 7 Satz 1 Nummer 1 und die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr weiterbilden. Die Pflicht nach Satz 2 gilt nicht für Gewerbetreibende nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und deren bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte, soweit sie lediglich Versicherungen vermitteln, die eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen. Im Falle des Satzes 2 ist es für den Gewerbetreibenden ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Personen übertragen ist und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Gewerbetreibende eine natürliche Person ist und

1. selbst Versicherungen vermittelt oder über Versicherungen berät oder
2. in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeiten verantwortlich ist.

Die Beschäftigung einer unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

- (10) Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 sind verpflichtet, sich und die Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 5 eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des § 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. Diese Haftung besteht nicht für Vermittlertätigkeiten, wenn die Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register gelöscht sind wegen einer Mitteilung nach § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (11) Die zuständige Behörde kann jede in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 34e öffentlich bekannt machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1. Die zuständige Behörde kann von einer Bekanntmachung nach Satz 1 absehen, diese verschieben oder eine Bekanntmachung auf anonymer Basis vornehmen, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre oder die

Bekanntmachung nach Satz 1 die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde. Eine Bekanntmachung nach Satz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 4 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

- (11) Die Industrie- und Handelskammern richten Verfahren ein zur Annahme von Meldungen über mögliche oder tatsächliche Verstöße gegen die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 ergangenen Vorschriften, bei denen es ihre Aufgabe ist, deren Einhaltung zu überwachen. Die Meldungen können auch anonym abgegeben werden. § 4d Absatz 2, 3 und 5 bis 8 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, ist entsprechend anzuwenden.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

Abschnitt 7: Versicherungsvermittler, Versicherungsberater

Unterabschnitt 1: Mitteilungs- und Beratungspflichten

§ 59 Begriffsbestimmungen

- (1) Versicherungsvermittler im Sinn dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Die §§ 1a, 6a, 7a, 7b und 7c gelten für Versicherungsvermittler entsprechend. Versicherungsvermittler ist auch, wer eine Vertriebstätigkeit im Sinne von § 1a Absatz 2 ausführt, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Absatzes 2 oder 3 vorliegen.
- (2) Versicherungsvertreter im Sinn dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.
- (3) Versicherungsmakler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.
- (4) Versicherungsberater im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein. Die §§ 1a, 6a, 7a, 7b und 7c gelten für Versicherungsberater entsprechend.

§ 60 Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers

- (1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

Dies gilt nicht, soweit er im Einzelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.

- (2) Der Versicherungsmakler, der nach Absatz 1 Satz 2 auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, und der Versicherungsvertreter haben dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der ihrem Rat zu Grunde gelegten Versicherer anzugeben. Der Versicherungsvertreter hat außerdem mitzuteilen, für welche Versicherer er seine Tätigkeit ausübt und ob er für diese ausschließlich tätig ist.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Mitteilungen und Angaben nach Absatz 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten.

§ 61 Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers

- (1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 62 zu dokumentieren.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 geltend zu machen. Handelt es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, kann der Versicherungsnehmer in Textform verzichten.

§ 62 Zeitpunkt und Form der Information

- (1) Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 60 Abs. 2 vor Abgabe seiner Vertragserklärung, die Informationen nach § 61 Abs. 1 vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln.
- (2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zu übermitteln; dies gilt nicht für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

§ 63 Schadensersatzpflicht

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach § 60 oder § 61 entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 64 Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers

Eine Bevollmächtigung des Versicherungsvermittlers durch den Versicherungsnehmer zur Annahme von Leistungen des Versicherers, die dieser auf Grund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, bedarf einer gesonderten schriftlichen Erklärung des Versicherungsnehmers.

§ 65 Großrisiken

Die §§ 60 bis 63 gelten nicht für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über Großrisiken im Sinn des § 210 Absatz 2.

§ 66 Sonstige Ausnahmen

§ 1a Absatz 2, die §§ 6a, 7b, 7c, 60 bis 64, 69 Absatz 2 und § 214 gelten nicht für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach § 34d Absatz 8 Nummer 1 der Gewerbeordnung. Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit haben dem Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrags Informationen über ihre Identität und ihre Anschrift sowie über die Verfahren, nach denen die Versicherungsnehmer und andere interessierte Parteien Beschwerden einlegen können, zur Verfügung zu stellen. Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten haben sie dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags auszuhändigen.

§ 67 Abweichende Vereinbarungen

Von den §§ 60 bis 66 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

§ 68 Versicherungsberater

Die für Versicherungsmakler geltenden Vorschriften des § 60 Abs. 1 Satz 1, des § 61 Abs. 1 und der §§ 62 bis 65 und 67 sind auf Versicherungsberater entsprechend anzuwenden. Weitergehende Pflichten des Versicherungsberaters aus dem Auftragsverhältnis bleiben unberührt.

BMF-Schreiben vom 29. November 2017



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundeszentralamt für Steuern

Referate St II 1
Bp III 9

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 29. November 2017

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

BETREFF **Versicherungsteuer;
Verkaufsaufschlag als Versicherungsentgelt;
Urteil des BFH vom 07.12.2016 (BStBl II 2017, S. 360)**

GZ **III C 4 - S 6403/15/10001**

DOK **2017/0993810**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 7. Dezember 2016, II R 1/15 entschieden, dass in Fällen, in denen eine Versicherung darauf angelegt ist, dass nicht der Versicherer, sondern der Versicherungsnehmer die Versicherung vermarktet und der Versicherungsschutz den vom Versicherungsnehmer gewonnenen Kunden als versicherte Personen zugutekommt, das Versicherungsentgelt für das Versicherungsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer dem gesamten, den Kunden in Rechnung gestellten Verkaufspreis entsprechen kann, selbst wenn der Versicherer vom Versicherungsnehmer nur einen Teil des Verkaufspreises, die sog. Abrechnungsprämie (Nettoprämie), erhält und dem Versicherungsnehmer den restlichen Verkaufspreis, den sog. Verkaufsaufschlag, belässt.

I. Für die versicherungsteuerrechtliche Behandlung von Verkaufsaufschlägen gilt Folgendes:

1. Gruppenversicherungen sind auf Vermarktung durch den Versicherungsnehmer ange-

legt, wenn der Versicherungsnehmer Kunden gewinnt, denen der Versicherungsschutz zugutekommt.

2. Wird dem gewonnenen Kunden vom Versicherungsnehmer für die Verschaffung von Versicherungsschutz im Rahmen eines nicht nach Prämie und Provision aufgeschlüsselten Verkaufspreises ein höherer Betrag berechnet, als er intern an den Versicherer abzuführen hat (Verkaufsaufschlag), ist auch ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Provisionsvereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer von einer stillschweigenden Vereinbarung über eine dem Versicherungsnehmer zustehende, vom Versicherer zu leistende Vergütung für die Vermarktung der Versicherung vom Versicherer auszugehen. Die Leistung der Vergütung an den Versicherungsnehmer kann in diesem Fall auch durch Einbehalt vom Verkaufspreis in Höhe des Verkaufsaufschlags erfolgen (abgekürzter Zahlungsweg). Der Verkaufsaufschlag gehört in diesen Fällen zum Versicherungsentgelt im Sinne des § 3 Abs. 1 VersStG.
3. Wird demgegenüber dem Kunden für den Versicherungsschutz ein nach Prämie und Provision aufgeschlüsselter Verkaufspreis in Rechnung gestellt, ist von einer selbst ständigen Entgeltvereinbarung für die Dienstleistung „Verschaffung von Versicherungsschutz“ zwischen Versicherungsnehmer und Kunden auszugehen. Das für diese Dienstleistung gesondert ausgewiesene Entgelt ist nicht versicherungsteuerbar.

II. Anwendungsregelung

1. Die vorgenannten Regelungen sind auf nach dem 31. März 2018 erfolgte Zahlungen von Verkaufsaufschlägen durch gewonnene Kunden uneingeschränkt anzuwenden.
2. Für Zeiträume vor dem 1. April 2018 unterfallen gezahlte Verkaufsaufschläge, die der Versicherungsnehmer seinen Kunden im Rahmen eines nicht nach Prämie und Provision aufgeschlüsselten Verkaufspreises berechnet, nur dann der Versicherungsteuer, wenn der Versicherer im Zeitpunkt des Abschlusses des Gruppenversicherungsvertrages Kenntnis von der Absicht des Versicherungsnehmers hatte, einen Verkaufsaufschlag zu erheben.

Im Auftrag

BMF-Schreiben vom 13. März 2018



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.
Herrn V.
10117 Berlin

	MR Dr. S.
HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 97 10117 Berlin
TEL	+49 (0) 30 18 682-
FAX	+49 (0) 30 18 682-
E-MAIL	
DATUM	13. März 2018

BETREFF **Versicherungsteuer auf Transportversicherungsprämie**

BEZUG Ihr Schreiben vom 21. Februar 2018 - HV/JB

GZ **III C 4 - S 6403/15/10001**

DOK **2018/0210991**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr V.,

die in Ihrem Schreiben vertretene Rechtsauffassung zu der Frage, ob über den seitens des Versicherers dem Spediteur gewährten Spediteurrabatt hinaus weitere Vergütungen, die der Spediteur von seinem Auftraggeber erhält, der Versicherungsteuer unterfallen, wird von hier aus im Ergebnis geteilt.

Wie Sie zutreffend ausführen, handelt es sich bei dem sog. Spediteurrabatt um keinen echten Preisnachlass, sondern um eine Provision des Versicherers, die das Versicherungsentgelt als Bemessungsgrundlage der Versicherungsteuer nicht mindert. Die Zahlung des Versicherungsentgelts wird lediglich mit dem Provisionsanspruch des Spediteurs verrechnet. Bemessungsgrundlage ist mithin die unrabattierte Prämie.

Mit der Vereinbarung des Spediteurrabatts liegt eine Provisionsvereinbarung zwischen Versicherer und Spediteur vor, so dass für die Anwendung des BMF-Schreibens vom 29. November 2017 zu Verkaufsaufschlägen kein Raum mehr verbleibt.

In diesem Schreiben wird auf eine stillschweigende Provisionsabrede zwischen Versicherer

und demjenigen abgestellt, der die Versicherungen vermarktet und Dritten

Versicherungsschutz verschafft. Liegt demgegenüber eine Provisionsabrede zwischen den genannten Personen vor, die eine angemessene Vergütung beinhaltet, findet das BMF-Schreiben keine Anwendung.

Das für die Verwaltung der Versicherungsteuer zuständige Bundeszentralamt für Steuern erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. S.

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.